

# G e s e ß s a m m l u n g

für das  
Königreich Sachsen.  
8.

## 11.) Bekanntmachung,

daß, von dem Ober-Steuer-Collegio, wegen unweigerlicher Annahme der an die Kreis-einnahmen, von den eintreibenden Ständen, durch die Post eingesendeten Gelder, erlassene Generale vom 17ten März 1826. betreffend.

Im Verfolg eines von den, bei dem letzten Landtage versammelt gewesenen, alterthümlichen Ständen beschienenen Auftrags, sind von dem Königlich Sächsischen Ober-Steuer-Collegio sämtliche Kreis-Steuer-Einnahmen, ingleichen die Stifts-Steuer-Einnahme zu Wurzen, mittelst Generalbefehls vom heutigen Dato, angewiesen worden, die Annahme der, von den bei ihnen eintreibenden Ständen, mit Inbegriff der Rittergutsbesitzer, durch die Post eingehenden Steuergelder auf keine Weise zu verweigern.

Indem Man solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich bemerkt, daß, wenn die eintreibenden Stände ihre abzuliefernden Steuergelder an die ihnen vorgelegte Kreis-einnahme mit der Post einsenden, solches, wie es sich ohnehin von selbst versteht, auf deren eigne Gefahr, bis zur erfolgten Übergabe der Gelder in die Hände des betreffenden Kreis-eintreibers, geschieht.

Dresden, den 17ten März 1826.

Königlich Sächsisches Ober-Steuer-Collegium.

von Wußdorf.

Heinrich Mag.